

KNOLL AKTUELL



Dr. Oliver Zugmaier
 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
 ozugmaier@knoll-steuer.com

BFH: (Kein) Vorsteuerabzug beim Beteiligungsverkauf

1. Grundsatzurteile des BFH zum Vorsteuerabzug

Mit drei zeitgleich veröffentlichten Urteilen hat sich der BFH zu Fragen des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG bei der Veräußerung von Beteiligungen (Urteil vom 27.01.2011, V R 38/09, DStR 2011, S. 454), bei Betriebsausflügen (Urteil vom 09.12.2010, V R 17/10, DStR 2011, S. 460) und bei Erschließungskosten (Urteil vom 13.11.2011, V R 12/08, DStR 2011, S. 465) geäußert. In allen drei Entscheidungen betont der BFH, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur besteht, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwendet. Es muss sich um Ausgangsumsätze handeln, die der Unternehmer gegen Entgelt erbringt und die entweder steuerpflichtig oder – wie z.B. Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen – bzgl. des Vorsteuerabzugs einer steuerpflichtigen Lieferung gleichgestellt sind. Darüber hinaus muss zwischen den Eingangsleistungen und diesen Ausgangsumsätzen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen; nur mittelbar verfolgte Zwecke sind demgegenüber unerheblich.

2. Vorsteuerabzug beim Beteiligungsverkauf



Das Urteil betrifft den Fall eines Industrieunternehmens, das im Allgemeinen steuerpflichtige Umsätze ausführt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Das Unternehmen hat aber eine Beteiligung veräußert, und zwar umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 Buchst. e UStG). Aus den Beratungskosten wollte es den Vorsteuerabzug vornehmen. Das Unternehmen argumentierte, es wolle den Beteiligungserlös für seine steuerpflichtige Umsatztätigkeit verwenden.

2.1. Grundsatz: Kein Vorsteuerabzug

Der BFH verneinte jedoch den Vorsteuerabzug aus den Beratungsleistungen. Nach Auffassung des BFH besteht der maßgebliche direkte und unmittelbare Zusammenhang zur steuerfreien Beteiligungsveräußerung. Der vom Steuerpflichtigen verfolgte endgültige Zweck ist unerheblich.

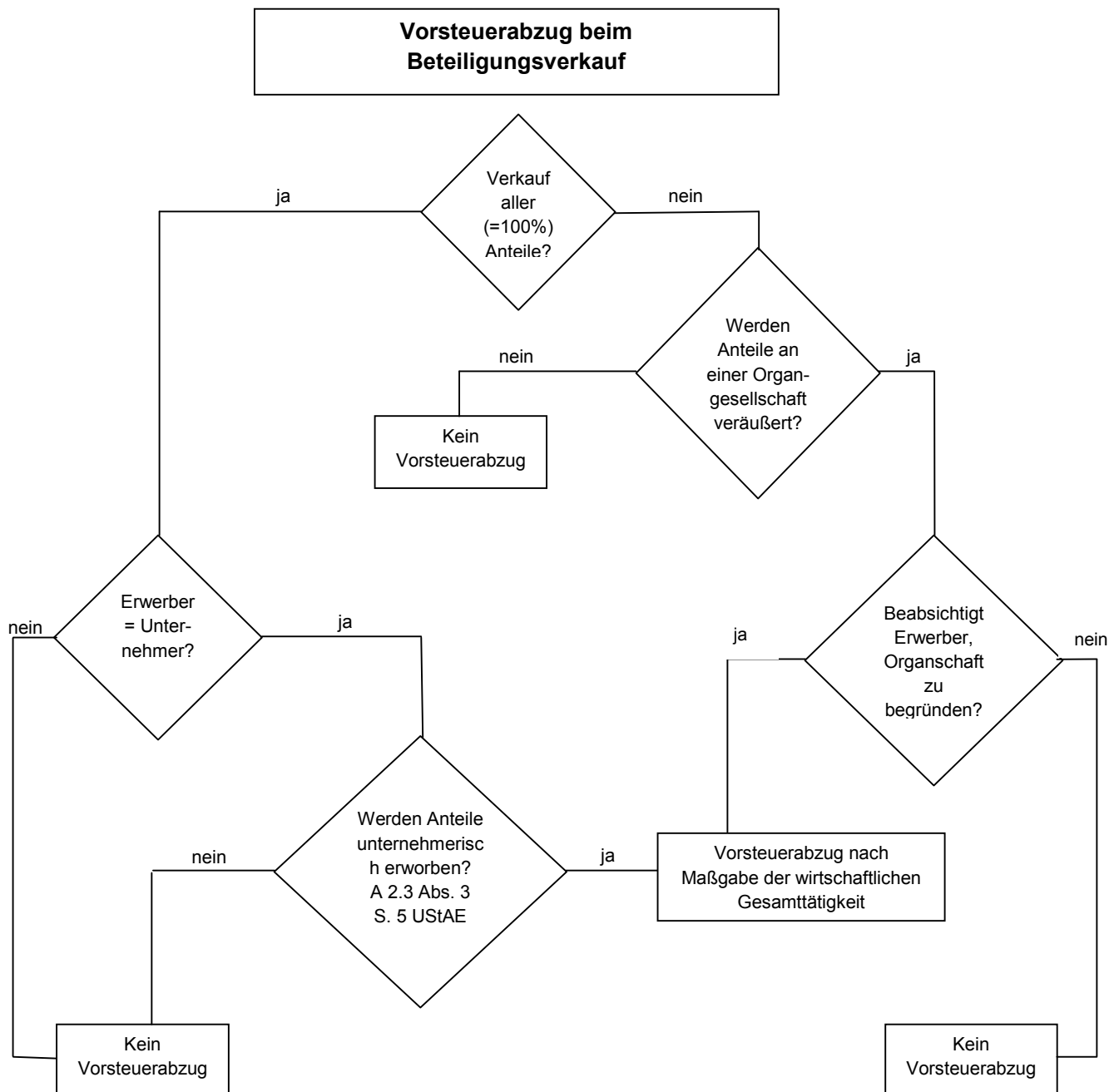
2.2. Ausnahme: Vorsteuerabzug bei Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der Vorsteuerabzug kann laut BFH – in Übereinstimmung mit dem EuGH-Urteil *AB SKF* – dann gewährt werden, wenn es sich bei der Beteiligungsveräußerung um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) handelt. Das Vorliegen einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung kann über zwei Wege erreicht werden:

- 
 Alle Anteile der Gesellschaft, also 100 %, werden veräußert. Im Urteilsfall wurden nur 99 % der Anteile gehalten und veräußert, so dass insoweit keine Geschäftsveräußerung vorlag.
- 
 Beim Veräußerungsobjekt handelt es sich um eine Organgesellschaft und der Erwerber beabsichtigt, die erworbene Gesellschaft ebenfalls in seinen umsatzsteuerlichen Organkreis einzubeziehen.

Wenn eine dieser beiden Voraussetzungen gegeben ist, liegt eine Geschäftsveräußerung vor, die nicht umsatzsteuerbar ist. Da nun der maßgebende Ausgangsumsatz nicht steuerbar ist, kann er für den Vorsteuerabzug auch nicht ausschlaggebend sein. Es wird deshalb auf die wirtschaftliche Gesamttätigkeit des Veräußerers abgestellt. Berechtigt diese zum Vorsteuerabzug, gilt das auch für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beteiligungsveräußerung.

Zum gleichen Ergebnis kommt man auch bei der nichtsteuerbaren Ausgabe von gesellschaftsrechtlichen Anteilen (EuGH-Urteile *KapHag / Kretztechnik*), vgl. A 15.21 UStAE.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steuerrechts-Institut KNOLL